

Bestätigungsbericht
des Vorstands der
DISO Verwaltungs AG

im Zusammenhang mit etwaigen Mängeln des

Berichts
des Vorstands der
DISO Verwaltungs AG

über den
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der
DISO Verwaltungs AG
und der
Matica Technologies Group SA

28. März 2025

I. Hintergrund

Die Hauptversammlung der DISO Verwaltungs AG (die "**Gesellschaft**") vom 26. Januar 2024 beschloss unter Tagesordnungspunkt 17 die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft als abhängigem Unternehmen und der Matica Technologies Group SA ("**Matica**") als herrschendem Unternehmen (der "**Zustimmungsbeschluss**").

Unter anderem gegen diesen Zustimmungsbeschluss erhoben zwei Aktionäre der Gesellschaft Anfechtungs-, Nichtigkeits- und Feststellungsklage vor dem Landgericht Stuttgart (Az. 31 O 13/24 KfH) (die "**Anfechtungsklage**").

Aufgrund dieser erhobenen Anfechtungsklage stellte die Gesellschaft mit Schriftsatz vom 10. Juni 2024 einen Antrag im aktienrechtlichen Freigabeverfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart (Az. 20 AktG 1/24).

Mit Beschluss vom 26. Juli 2024 entschied das Oberlandesgericht Stuttgart antragsgemäß und rechtskräftig zu Gunsten der Gesellschaft:

"Es wird festgestellt, dass die Erhebung der Nichtigkeits-, Anfechtungs- und allgemeinen Feststellungsklage der Antragsgegner vor dem Landgericht Stuttgart zum Aktenzeichen 31 O 13/24 KfH gegen die in der ordentlichen Hauptversammlung der Antragstellerin vom 26.01.2024 unter dem Tagesordnungspunkt 12 (Ergänzung von § 14 der Satzung, um eine Ermächtigung des Vorstands zur Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen) und unter dem Tagesordnungspunkt 17 (Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) gefassten Beschlüsse der Eintragung dieser Beschlüsse und des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart nicht entgegensteht und dass etwaige Mängel dieser Hauptversammlungsbeschlüsse die Wirkung der Eintragungen in das Handelsregister unberührt lassen."

Auf Grundlage dieses Freigabebeschlusses wurde der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 13. November 2024 in das Handelsregister eingetragen.

Mit Urteil vom 4. Februar 2025 erklärte das Landgericht Stuttgart (Az. 31 O 13/24 KfH) den Zustimmungsbeschluss ungeachtet der zuvor ergangenen Freigebeentscheidung wegen eines Verfahrensfehlers für nichtig.

Das Landgericht Stuttgart begründete dies wie folgt:

Der Vertragsbericht, den der Vorstand der Gesellschaft zu erstatten hatte, werde den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht.

So müsse der Vorstand auf die wirtschaftliche Situation einschließlich Bonität des Vertragspartners so ausführlich eingehen, dass sich die Aktionäre von dem Vertragspartner ein eigenes Bild machen vermögen. Der bloße Hinweis auf einen den Aktionären mitgeteilten Jahresabschluss des Vertragspartners genüge dafür nicht.

Die Gesellschaft habe im Vertragsbericht lediglich das Anlage- und Umlaufvermögen sowie das Eigenkapital der Mehrheitsaktionärin dargelegt. Diese und die weiteren Angaben ließen aber nicht erkennen, wie sich das Anlagevermögen zusammensetzt. Was der Vorstand der Beklagten hinsichtlich der Bonität der Schuldnerin der Abfindung und des Ausgleiches selbst geprüft hat und mit welcher Begründung er von einer hinreichenden Bonität ausgegangen ist, lasse der Vertragsbericht nicht erkennen.

Die Angaben im Vertragsbericht seien so unzureichend, dass sie bei Anlegung eines objektiven Beurteilungsmaßstabes für die Meinungsbildung der Aktionäre keine hinreichende Plausibilitätskontrolle ermöglichten.

Gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart legte die Gesellschaft am 5. März 2025 beim Oberlandesgericht Stuttgart Berufung ein (Az. 20 U 7/25), über die noch nicht entschieden ist. Das Urteil des Landgerichts Stuttgart ist entsprechend noch nicht rechtskräftig.

Wegen der rechtskräftigen Freigabeentscheidung durch das Oberlandesgericht Stuttgart hat das Urteil des Landgerichts Stuttgart gemäß § 246a Abs. 4 Satz 2, § 242 Abs. 2 Satz 5 AktG keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Dieser ist bestandskräftig im Handelsregister eingetragen.

Um dennoch mögliche Folgen des stattgebenden Urteils des Landgerichts Stuttgart, einschließlich der Ersatzpflicht gemäß § 246a Abs. 4 Satz 1 AktG, zu beseitigen, sieht die Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 10 die Beschlussfassung über die Bestätigung des unter Tagesordnungspunkt 17 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. Januar 2024 gefassten Zustimmungsbeschlusses gemäß § 244 Satz 1 AktG vor.

II. Ergänzung des Berichts des Vorstands

Im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Mai 2025 ergänzt der Vorstand den "Bericht des Vorstands der DISO Verwaltungs AG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DISO Verwaltungs AG und der Matica Technologies Group SA" vom 14. Dezember 2023 (der "**Vorstandsbericht**") um folgende Angaben:

1. Dem Vorstand der DISO im Rahmen seiner Prüfung zur Verfügung stehende Informationen und vorgenommene Prüfungshandlungen

Die Angaben im Vorstandsbericht beruhen zum einen auf vom Präsidenten des Verwaltungsrats und CEO der Matica sowie vom CFO der Matica gegenüber dem Vorstand der DISO gemachten Angaben.

Weiterhin beruhen sie auf persönlichen Erfahrungen, die der Vorstand mit vergangene-m Finanzierungsverhalten der Matica gegenüber der DISO einerseits sowie gegenüber außenstehenden Aktionären andererseits gemacht hat (hierzu nachfolgend im Detail unter 3. b)) und daraus geschlossenen Folgerungen für zukünftige Finanzierungen.

Schließlich hat der Vorstand der DISO die erhaltenen Angaben durch Einsichtnahme in den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Matica plausibilisiert. Bei Erstellung dieses Ergänzungsberichts hat der Vorstand der DISO zudem den Jahresabschluss der Matica zum 31. Dezember 2023 eingesehen.

2. Eigenkapital und Zusammensetzung des Anlagevermögens der Matica

a) Eigenkapital der Matica

Der mit der Einladung zur Hauptversammlung am 26. Januar 2024 den Aktionären zugänglich gemachte und von HRK & Partners SA, Lugano geprüfte Jahresabschluss der

Matica für das Geschäftsjahr 2022 wies ein bilanzielles Gesamteigenkapital von CHF 4.174.000 gegenüber CHF 384.000 im Vorjahr 2021 aus.

	2022	2021
	Negative Werte in (Klammern)	
Gesamteigenkapital (Totale Shareholder's equity)	CHF 4.174.000	CHF 384.000
Grundkapital (Share capital)	CHF 450.000	CHF 450.000
Gesetzliche Kapitalrücklagen (Statutory capital reserves)	CHF 3.840.000	CHF 40.000
Verschmelzungsverlust (merger loss)	(CHF 2.272.000)	entfällt
Gewinnrücklagen (Retained earnings)	CHF 2.156.000	CHF (106.000)
Gewinn-/Verlustvortrag (Profits/loss carried forward)	CHF (106.000)	CHF (92.000)
Jahresergebnis (Result for the year)	CHF 2.262.000	CHF (14.000)

Auch die Entwicklung der Matica nach dem Datum des Vorstandsberichts bestätigt die seinerzeitige positive Einschätzung. So wuchs das Gesamteigenkapital im Geschäftsjahr 2023 um 17% (näher hierzu unten 3. b)).

b) Anlagevermögen der Matica

Das im Jahresabschluss der Matica für das Geschäftsjahr 2022 ausgewiesene Anlagevermögen bestand (neben gruppeninternen langfristigen Forderungen in Höhe von gerundet CHF 1.566.000) aus den folgenden Gegenständen:

Immaterielle Vermögenswerte	CHF 424.949	€ 431.551,73
Sachanlagen	CHF 2.202.731	€ 2.236.956,82
Mobiliar und Einrichtungsgegenstände	CHF 18.996	€ 19.291,15
Computer Hardware	CHF 42.791	€ 43.456,28
Büroausstattung	CHF 52.112	€ 52.921,70
Test- u. Demogeräte/-module	CHF 42.295	€ 42.952,29
Anlagen, Be- und Entladeeinrichtungen	CHF 206.913	€ 210.128,34
Ausrüstung und Zubehör	CHF 10.394	€ 10.555,63
Werkzeuge	CHF 1.589.223	€ 1.613.916,12
Computer Software	CHF 234.023	€ 237.659,19
Rechnungsabgrenzungsposten: Büro Galliate	CHF 5.983	€ 6.076,12

Finanzanlagen		CHF 18.206.862	€ 18.489.755,58
Beteiligungen	DISO	CHF 11.135.603	€ 11.308.624,98
Beteiligungen	Matica Malaysia	CHF 221.140	€ 224.576,01
Beteiligungen	Matica Corp	CHF 3.759.380	€ 3.817.792,22
Beteiligungen	Matica Beijing (China)	CHF 331.710	€ 336.864,02
Beteiligungen	Matica Europe SL	CHF 11.109	€ 11.281,91
Beteiligungen	NBS	CHF 978.800	€ 994.008,33
Beteiligungen	Matica Dubai	CHF 1.769.120	€ 1.796.608,10
gesamt		CHF 20.834.543	€ 21.158.264,13

Auch die positive Einschätzung des Anlagevermögens der Matica wurde durch die Entwicklung der Matica seit dem Datum des Vorstandsberichts bestätigt. So wuchs das gesamte Anlagevermögen im Geschäftsjahr 2023 von CHF 20.834.543 um CHF 5.054.208 auf CHF 25.888.751 (davon CHF 1.082.479 Immaterielle Vermögensgegenstände, CHF 1.595.491 Sachanlagen und CHF 23.210.781 Finanzanlagen).

3. Weitergehende Erwägungen des Vorstands der DISO zur Bonität der Matica

a) Bonität kraft eigener Mittel

Wie aus dem Jahresabschluss der Matica für das Geschäftsjahr 2022 hervorgeht, verfügte die Matica auch ohne die Berücksichtigung von stillen Reserven über ein im Verhältnis zu ihren möglichen Verpflichtungen ausreichendes Eigenkapital: Zum Zeitpunkt der Erstattung des Vorstandsberichts wurden noch 3.768.420 DISO-Aktien von außenstehenden Aktionären gehalten. Dies entspräche bei einer angebotenen Abfindungszahlung von EUR 0,86 pro DISO-Aktie (so enthalten im zum Zeitpunkt der Erstattung des Vorstandsberichts vorliegenden Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) einem maximalen Finanzierungsbedarf von EUR 3.240.841,20 für Abfindungszahlungen unter dem Vertrag. Im nach Erstattung des Vorstandsberichts abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird eine erhöhte Abfindungszahlung von EUR 0,89 pro DISO-Aktie angeboten, was einem maximalen Finanzierungsbedarf von EUR 3.353.893,80 für Abfindungszahlungen unter dem Vertrag entspräche.

Die Matica hat an die außenstehenden Aktionäre, welche die angebotene Abfindungszahlung nicht annehmen, jährlich die im Vertrag geregelte Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 0,07 pro DISO-Aktie zu entrichten. Die maximale Summe der Ausgleichszahlungen beträgt bei zum Zeitpunkt der Erstattung des Vorstandsberichts 3.768.420 von außenstehenden Aktionären gehaltenen DISO-Aktien auf Grundlage des Vertrags EUR 263.789,40 im Jahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dem Umfang, in dem

Aktionäre von dem Recht auf Abfindung Gebrauch machen, keine Ausgleichszahlungen unter dem Vertrag mehr zu leisten sind.

b) Positive Geschäftsentwicklung der Matica; bestehende und erwartete Liquidität

Die Geschäftstätigkeit der Matica ist gewinnbringend, auch die Prognose fällt entsprechend aus. Für das Geschäftsjahr 2023 erwartete die Matica zum Zeitpunkt des Vorstandsberichts eine bessere Geschäftsentwicklung im Vergleich zum Geschäftsjahr 2022 mit einer Liquiditätssteigerung als Folge. Grund hierfür waren bessere Marktkonditionen. Diese Prognose hat sich bestätigt. So wuchsen (im Vergleich zum Vorjahr) der Umsatz um 106%, EBITDA um 77% und EBIT um 43%. Zum Jahresende 2023 verfügte Matica einerseits über eigene Mittel, aber auch durch das Management der liquiden Mittel ihrer Tochtergesellschaften insgesamt über liquide Mittel in Höhe von EUR 15.535.747.

Diese positive Geschäftsentwicklung wirkte sich ebenso auf das Eigenkapital der Matica aus. Das Gesamteigenkapital wuchs nach einem positiven Jahresergebnis um 17%:

	2023
	Negative Werte in (Klammern)
Gesamteigenkapital (Totale Shareholder's equity)	CHF 4.895.000
Grundkapital (Share capital)	CHF 450.000
Gesetzliche Kapitalrücklagen (Statutory capital reserves)	CHF 3.840.000
Verschmelzungsverlust (Merger loss)	CHF (2.272.000)
Gewinnrücklagen (Retained earnings)	CHF 2.877.000
Gewinn-/Verlustvortrag (Profits/loss carried forward)	CHF 2.056.000
Jahresergebnis (Result for the year)	CHF 821.000

Insbesondere auch aus der direkten und indirekten Beteiligung an der Matica Fintec S.p.A. erwartet die Matica in der Prognose einen Liquiditätszufluss. Die Matica Fintec S.p.A. verfügte zum 31. Dezember 2023 über liquide Mittel in Höhe von EUR 9.817.749. Aufgrund von Auflagen in einem der Matica Fintec S.p.A. im Jahr 2021 durch die Intesa Sanpaolo Bank gewährten und von der Italienischen Republik garantierten Covid-Darlehen waren der Matica Fintec S.p.A. Dividendenzahlungen bis zum Jahr 2023

verboten. Dieses Verbot ist mittlerweile entfallen, so dass Dividendenzahlungen wieder möglich sind.

c) Erfolgte Finanzierungsnachweise

Die Matica hat aus Sicht des Vorstands der DISO auch schon in der Vergangenheit bewiesen, dass sie in der Lage ist, sich mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten, um die außenstehenden Aktionäre abzufinden. So hat sie im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots an die Aktionäre der DISO im Juni 2023 am 14. Juni 2023 bei der das Angebot abwickelnden Bank ODDO BHF SE einen Betrag von EUR 2.000.000,00 hinterlegen müssen, um den Kaufpreis für von außenstehenden Aktionären eingereichte Aktien schnell begleichen zu können.

Auch hat Matica über mehrere Jahre hinweg Fremdkapital bereitstellen können und bereitgestellt, um die DISO zu finanzieren. Mit Darlehensvertrag vom 31. Dezember 2022 gewährte Matica der DISO eine Kreditlinie, die durch spätere Änderungsvereinbarungen erweitert und verlängert wurde. Zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorstandsberichts valutierte die unter der Kreditlinie in Anspruch genommene Darlehenssumme mit EUR 3.019.662,78. Im Zeitpunkt der Rückzahlung im Dezember 2024 hatte DISO unter dieser Kreditlinie sowie unter einer gewährten weiteren Finanzierung EUR 4.321.855 (ohne Zinsen) in Anspruch genommen.

Dieses von der Matica gewährte, mittlerweile zurückgeführte, Fremdkapital war deutlich höher als die Gesamtsumme der nach dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu leistenden Abfindungszahlungen (zu den leistenden Abfindungszahlungen siehe oben Abschnitt 3.a)).

Der Vorstand der DISO hat vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit bewiesenen Finanzierungsstärke der Matica und mangels Vorliegens von Indikationen für veränderte Umstände keinen Zweifel, dass Matica auch in der Lage sein wird, diesen Gesamtbetrag für Abfindungszahlungen aufzubringen.

Der Verpflichtung zur Gewährung einer Ausgleichszahlung steht unter dem Vertrag ein Anspruch der Matica auf Abführung des gesamten Gewinns der DISO an die Matica gegenüber, der unter anderem für die Leistung von Ausgleichszahlungen verwendet werden soll.

Der Vorstand der DISO hat mittlerweile vom Präsidenten des Verwaltungsrats der Matica erfahren, dass die Matica in ihrem zum Zeitpunkt dieses Bestätigungsberichts noch nicht festgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 eine Rückstellung für die für das Jahr 2024 zu leistende Ausgleichszahlung in der erforderlichen Höhe bilden wird. Auch mit bis zum Erstellen dieses Bestätigungsberichts aufgehelltem Wissen hat der Vorstand insofern unverändert keinen Zweifel daran, dass Matica in der Lage ist und sein wird, auch die Ausgleichszahlungen zu leisten.

Schließlich ist Matica nach Auskunft des CFO der Matica in der Lage, sich zu günstigen Zinskonditionen (ca. zwischen 3,25 – 3,75%) im Bedarfsfall kurzfristig zu finanzieren.